

GEMEINDEVERBAND OBERSTUFENZENTRUM INS
(OBERSTUFENVERBAND INS)

Organisationsreglement

17. Mai 2004

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	
ORGANISATION.....	
ALLGEMEINES.....	4
VERBANDSGEMEINDEN.....	4
ABGEORDNETENVERSAMMLUNG	5
OBERSTUFENKOMMISSION	7
DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN.....	8
KOMMISSIONEN.....	9
PERSONAL	9
POLITISCHE RECHTE	9
INITIATIVE.....	9
FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM).....	10
PETITION	11
VERFAHREN AN DER ABGEORDNETENVERSAMMLUNG.....	11
ALLGEMEINES.....	11
ABSTIMMUNGEN.....	12
WAHLEN	13
ÖFFENTLICHKEIT, PROTOKOLLE	15
AUSSTAND, SORGFALTSPFLICHTEN, VERANTWORTLICHKEIT	16
FINANZIELLES, HAFTUNG	17
AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION.....	17
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18
ANHANG I: VERWANDTENAUSSCHLUSS	19

Allgemeine Bestimmungen

Name/Sitz	Art. 1 ¹ Unter dem Namen Gemeindeverband Oberstufenzentrum Ins (Oberstufenverband Ins), hienach "Verband" genannt, besteht ein Gemeindeverband i.S. des kantonalen Gemeindegesetzes. ² Sitz des Verbandes ist Ins. ³ Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Seeland. <i>[Fassung vom 10.09.2012]</i>
Zweck	Art. 2 Der Verband führt für die Verbandsgemeinden die Real- und Sekundarschule im Oberstufenzentrum Ins.
Schulmodell	Art. 2a <i>[Eingefügt am 05.12.2023]</i> ¹ Für die Zusammenarbeit an der Sekundarstufe I können die Modelle gewählt werden, die der Kanton zulässt und die durchlässig sind. <i>[</i> ² Die Zuteilung zum Niveau erfolgt entsprechend dem Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler. ³ Der Niveauunterricht kann im Klassenverband oder in Gruppen mit Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen erteilt werden. ⁴ Die Oberstufenkommission bestimmt im Rahmen von Absatz 2 die nähere Ausgestaltung des Zusammenarbeitsmodells.
Mitgliedschaft	Art. 3 ¹ Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Brüttelen, Finsterhennen, Gampelen, Ins, Müntschemier, Siselen und Treiten. ² Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen. ³ Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.
Pflichten der Verbandsgemeinden	Art. 4 ¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. ² Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen. ³ <i>..[Aufgehoben am 05.12.2023]</i>
Information	Art. 5 ¹ Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben. ² Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan bis Ende Jahr zur Kenntnis zu.

Form der Mitteilungen

Art. 6 ¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.

² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im Publikationsorgan der Verbandsgemeinden [Fassung vom 05.12.2023]

³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

Organisation

Allgemeines

Organe

Art. 7 Die Organe des Verbands sind:

- a) die Verbandsgemeinden
- b) die Abgeordnetenversammlung
- c) die Oberstufenkommission (OSK)
- d) das Rechnungsprüfungsorgan
- e) das zur Vertretung des Verbands befugte Personal
- f) die Schulleitung

Verbandsgemeinden

Befugnisse

Art. 8 ¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen:

- a) Zweckänderungen
- b) wesentliche Änderungen der Kostenverteilung
- c) Geschäfte gemäss Art. 16 Bst. e, wenn das Referendum zustande kommt

² Geschäfte gemäss Abs. 1 sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen.

Verfahren

Art. 9 ¹ Die Abgeordnetenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.

² Die OSK teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.

³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.

Abgeordnetenversammlung

Zusammensetzung

Art. 10 ¹ Die Abgeordnetenversammlung besteht aus Abgeordneten der Verbandsgemeinden.

² Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Abgeordnetenversammlung

a) einen oder mehrere, höchstens aber soviele Abgeordnete entsenden, wie sie Stimmen haben,

b) bestimmen, wer wieviele Stimmen vertritt.

³ Die Präsidentin oder der Präsident der Oberstufenkommission leitet die Abgeordnetenversammlung. Sie oder er hat kein Stimmrecht. *[Fassung vom 05.12.2023]*

⁴ Die übrigen Mitglieder der Oberstufenkommission nehmen an den Sitzungen der Abgeordnetenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil. *[Fassung vom 05.12.2023]*

Weisungen

Art. 11 ¹ Die Verbandsgemeinden können den Abgeordneten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.

² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Abgeordnetenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.

Einberufung und Einladung

Art. 12 ¹ Die OSK beruft die Abgeordnetenversammlung ein.

² Drei Verbandsgemeinden können die Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.

³ Die OSK stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Abgeordneten spätestens dreissig Tage vorher den Verbandsgemeinden zu.

⁴ Die OSK ermöglicht der Bevölkerung, der Versammlung beizuwohnen (Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Verbandsgemeinden). *[Fassung vom 05.12.2023]*

Beschlussfähigkeit

Art. 13 Die Abgeordnetenversammlung beschliesst, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

Stimmkraft der Verbandsgemeinden

Art. 14 ¹ Die Verbandsgemeinden verfügen je 250 Einwohner über eine Stimme. Die Einwohnerzahlen werden auf die nächste durch 250 teilbare Zahl auf- oder abgerundet. (Beispiel: 624 = 2 Stimmen, 625 = 3 Stimmen)

² Es wird auf die Einwohnerzahl gemäss Einwohnerkontrolle abgestellt. *[Fassung vom 05.12.2023]*

³ Jede Gemeinde hat Anspruch auf mindestens zwei Stimmen.

⁴ Eine Verbandsgemeinde darf höchstens über 49% der Stimmen verfügen. *[Eingefügt am 05.12.2023]*

Zuständigkeiten
1. Wahlen

Art. 15 Die Abgeordnetenversammlung wählt:

- a) Das Präsidium der OSK und der AV *[Fassung vom 05.12.2023]*
- b) *[Aufgehoben am 05.12.2023]*
- b) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans.
- c) Die Sekretärin/ der Sekretär
- d) Die Finanzverwalterin/den Finanzverwalter.

2. Sachgeschäfte

Art. 16 Die Abgeordnetenversammlung beschliesst:

- a) Die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts.
- b) Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 1.
- c) Die Auflösung des Verbands.
- d) Reglemente.
- e) Soweit Fr. 30'000.— übersteigend abschliessend, soweit Fr.80'000.— übersteigend unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:
 - Neue Ausgaben
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - *[Aufgehoben am 05.12.2023]*
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung von Verbandsaufgaben auf Dritte
- f) das Budget der Erfolgsrechnung. *[Fassung vom 05.12.2023]*
- g) Die Jahresrechnung.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 17 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 18 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer die OSK.

- b) zu gebundenen Ausgaben **Art. 19** ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst die OSK.
- ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit der OSK für neue Ausgaben übersteigt.
- c) Sorgfaltspflicht **Art. 20** ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
- ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Abgeordnetenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Oberstufenkommission (OSK)

- Zusammensetzung **Art. 21** ¹ Die OSK besteht aus dem für die Bildung zuständigen Gemeinderatsmitglied oder ein anderes Gemeinderatsmitglieds jeder Verbandsgemeinde. *[Fassung vom 05.12.2023]*
- ² Die Schulleitung wohnt den Sitzungen der Oberstufenkommission mit beratender Stimme und Antragsrecht bei. Die Mitwirkung der Lehrpersonen erfolgt in erster Linie über die Lehrpersonenkonferenzen. Die Schulleitung vertritt die Anliegen der Lehrpersonen gegenüber der OSK. Die Oberstufenkommission informiert die Lehrpersonen rechtzeitig und in angemessener Weise über anstehende Geschäfte und lädt Vertreter der Lehrerschaft nach Bedarf zu Sitzungen ein. *[Fassung vom 10.09.2012]*
- ³ Die Amtsdauer sowie weitere Vorschriften für die Mitglieder richten sich sinngemäss nach dem jeweiligen Organisationsreglement ihrer Gemeinde.
- ⁴ Die Kommission konstituiert sich selbst unter Vorbehalt von Art. 15 a) *[Fassung vom 05.12.2023]*
- Beschlussfähigkeit **Art. 22** ¹ Die OSK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Die OSK kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind. *[Fassung vom 05.12.2023]*
- Zuständigkeiten **Art. 23** ¹ Die OSK führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.
- ² Sie bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung. Sie regelt
- a) die Organisation der OSK

- b) die Einladung und das Verfahren für die OSK-Sitzungen
- c) die Anstellung des Personals sowie die Einzelheiten des Dienstverhältnisses.
- d) die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen
- e) ... [Aufgehoben am 10.09.2012]

³ Die Oberstufenkommission ist grundsätzlich für die strategische Führung der Schule zuständig. Insbesondere informiert sie sich über die Schuljahresplanung und genehmigt diese. Darüber hinaus nimmt sie alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Verordnung gemäss Abs. 2 anderen Organen zugewiesen sind. [Fassung vom 10.09.2012]

⁴ Die Kommission verfügt über eine Ausgabenkompetenz für neue Ausgaben von Fr. 30'000.--. Sie verfügt über einen freien Kredit von Fr. 15'000.-- im Jahr. Dieser ist in das Budget aufzunehmen. [Fassung vom 05.12.2023]

⁵ das Präsidium und das Sekretariat unterschreiben im Rahmen ihrer Befugnisse gemeinsam für den Verband. Ist eine Person verhindert, unterschreibt an ihrer Stelle ein anderes Mitglied der Oberstufenkommission. [Eingefügt am 10.09.2012]

Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 24 Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von 3 Mitgliedern. Die Mitglieder müssen in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sein und aus verschiedenen Gemeinden stammen. Die Abgeordnetenversammlung kann auch eine externe Revisionsstelle mit der Rechnungsprüfung beauftragen. [Fassung vom 05.12.2023]

Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben. [Fassung vom 05.12.2023]

Datenschutz

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Abgeordnetenversammlung.

Kommissionen

Nichtständige Kommissionen

Art. 25 ¹ Die Abgeordnetenversammlung und die OSK können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

Personal

Dienstverhältnis

Art. 26 Die Oberstufenkommission schliesst mit Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab, welcher die Ueber- und Unterordnung sowie die Besoldung regelt. (Unter Vorbehalt des Art. 15 Bst. b)) [Fassung vom 05.12.2023]

Art. 26a [Eingefügt am 15.09.2008]

¹ Die Schulleitung erledigt die ihr von der Oberstufenkommission mit Pflichtenheft oder die ihr gestützt auf übergeordnetes Recht übertragenen Aufgaben.

² Insbesondere ist die Schulleitung gemäss Art. 7 Abs. 2 ALG das zuständige Organ zur Anstellung der Lehrkräfte.

Art. 26b Das Schulsekretariat ist das Sekretariat des Oberstufenverbandes. [Eingefügt am 05.12.2023]

Politische Rechte

Initiative

Initiative

Art. 27 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Abgeordnetenversammlung fällt.

Gültigkeit

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 29 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Einreichung

Art. 28 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der OSK schriftlich anzuzeigen.

² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung bei der OSK einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 29 ¹ Die OSK prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 27 Abs. 2 verfügt die OSK die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 30 Über die Initiative beschliessen
– die Verbandsgemeinden innert zwölf Monaten,
– die Abgeordnetenversammlung innert sechs Monaten
seit Einreichung.

Zuständigkeit bei Ablehnung durch die Abgeordnetenversammlung

Art. 31 ¹ Lehnt die Abgeordnetenversammlung eine Initiative ab, so unterbreitet die OSK dieselbe den Verbandsgemeinden.

² Für das Verfahren gilt Art. 9 dieses Reglements sinngemäss.

Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz

Art. 32 ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten oder die Gemeinderäte von mindestens drei Verbandsgemeinden können gegen Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung, welche ein Fr. 80'000.—übersteigendes Geschäft gemäss Art. 16 Bst. e betreffen, das Referendum ergreifen.

Referendumsfrist

² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.

Bekanntmachung

Art. 33 ¹ Die OSK gibt Beschlüsse nach Art. 32 Abs. 1 im amtlichen Publikationsorgan der Verbandsgemeinden bekannt. *[Fassung vom 05.12.2023]*

² Die Bekanntmachung enthält:

- a) den Beschluss
- b) den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit
- c) die Referendumsfrist
- d) die Mindestanzahl der erforderlichen Unterschriften
- e) die Einreichungsstelle
- f) den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen

Behandlungsfrist

Art. 34 Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet die OSK den Gemeinden die Vorlage zum Entscheid.

Petition

Petition

Art. 35 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Verbandsorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Verfahren an der Abgeordnetenversammlung

Allgemeines

Traktanden

Art. 36 ¹ Die Abgeordnetenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Abgeordnetenversammlung traktandiert werden.

Rügepflicht

Art. 37 Es gilt die Regelung in Art. 49a des Gemeindegesetzes. *[Fassung vom 05.12.2023]*

² ... *[Aufgehoben am 05.12.2023]*

Stimmkarten

Art. 38 Mindestens dreissig Tage vor der Abgeordnetenversammlung stellt der Verband den Verbandsgemeinden die ihnen zustehende Anzahl Stimmkarten zu.

Eröffnung

Art. 39 Die Präsidentin oder der Präsident

- eröffnet die Abgeordnetenversammlung,
- prüft anhand der Stimmkarten, wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt,
- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

Art. 40 Die Abgeordnetenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 41 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Abgeordnetenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 42 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Abgeordnetenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

Abstimmungen

Allgemeines

Art. 43 Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
- erläutert das Abstimmungsverfahren und
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren

Art. 44 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Abgeordnetenversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 45) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem)

Art. 45 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?" Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

- Schlussabstimmung **Art. 46** Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?"
- Form **Art. 47** ¹ Die Abgeordnetenversammlung stimmt offen mit Hilfe der Stimmkarten ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
- Stimmengleichheit **Art. 48** Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten oder der Präsidentin. *[Fassung vom 05.12.2023]*
- Konsultativabstimmung **Art. 49** ¹ Die Abgeordnetenversammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen.

Wahlen

- Wählbarkeit **Art. 50** Wählbar sind
– in die Abgeordnetenversammlung die Stimmberechtigten der jeweiligen Verbandsgemeinde,
– in die OSK dem für die Bildung zuständigen Gemeinderatsmitglied oder ein anderes Gemeinderatsmitglied jeder Verbandsgemeinde.
[Fassung vom 05.12.2023]
– in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.
- Unvereinbarkeit **Art. 51** ¹ Mitglieder der OSK dürfen nicht zugleich Mitglieder der Abgeordnetenversammlung sein.

² Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.

³ Die OSK stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

⁴ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig der OSK, der Abgeordnetenversammlung und einer Kommission oder dem Personal angehören. *[Fassung vom 05.12.2023]*
- Verwandtenausschluss **Art. 52** Der Verwandtenausschluss für den Vorstand und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang I geregelt.

Amtsdauer	Art. 53 Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.
Wahlverfahren	Art. 54 a) Die anwesenden Stimmberechtigten geben ihre Vorschläge bekannt. b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen. c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt. d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Abgeordnetenversammlung geheim. e) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel entsprechend den vertretenen Stimmen (Stimmkarten). Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär. f) Die Stimmberechtigten dürfen – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind; – nur wählen, wer vorgeschlagen ist. g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein. h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 55), – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 56) und – ermitteln das Ergebnis (Art. 57 und 58).
Ungültiger Wahlgang	Art. 55 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	Art. 56 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	Art. 57 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er – nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, – mehr als einmal auf einem Zettel steht oder – überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. ² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.
Ermittlung	Art. 58 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig Vorgeschlagene, ist gewählt, wer mehr Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit gilt Art. 61.

Zweiter Wahlgang

Art. 59 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 60 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

Art. 61 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Öffentlichkeit, Protokolle

Abgeordnetenversammlung

Art. 62 ¹ Die Abgeordnetenversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Abgeordnetenversammlung und dürfen darüber berichten.

³ Sie können Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen erstellen. Der Versammlungsbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden. *[Fassung vom 05.12.2023]*

⁴ ... *[Aufgehoben am 05.12.2023]*

OSK und Kommissionen

Art. 63 ¹ Die Sitzungen der OSK und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse der OSK und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Protokollführung

Art. 64 ¹ Über die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung, der OSK und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort,

Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.

² Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigt und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und der Protokollführenden oder dem Protokollführenden unterzeichnet.

³ Die Protokolle der Abgeordnetenversammlungen sind öffentlich. Die Protokolle der OSK und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

Ausstand

Art. 65 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

³ Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Abgeordnetenversammlung.

Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit

Art. 66 ¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Die Organe, der Lehrkörper und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Die OSK ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal und die Schulleitung. Die Schulleitung ist Disziplinarbehörde für den Lehrkörper. *[Fassung vom 10.09.2012]*

³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

Finanzielles, Haftung

Allgemeines

Art. 67 Die OSK plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Liegenschaftskosten

Art. 68 Über die Benützung der zum Betrieb des Oberstufenzentrums notwendigen Liegenschaften und Anlagen besteht mit der Gemeinde Ins als Eigentümerin ein Vertrag.

Beiträge der Verbandsgemeinden Kostenverteilung

Art. 69 ¹ Die Verbandsgemeinden bezahlen den Aufwandüberschuss wie folgt:

50% nach Einwohnerzahl
50% nach Schülerzahl

² Massgebend für die Einwohnerzahl ist die ständige Wohnbevölkerung per 1.1 des Rechnungsjahres gemäss Statistik der Finanzverwaltung des Kantons Bern. *[Fassung vom 05.12.2023]*

³ Der Stichtag für die Erhebung der Schülerzahl ist identisch mit denjenigen für die Schülerstatistik des Kantons Bern.

Haftung

Art. 70 ¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

² Austretende Verbandsgemeinden haften während 5 Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 69) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.

³ Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 72 Abs. 3.

Austritt, Auflösung und Liquidation

Austritt

Art. 71 ¹ Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Schuljahres (Ende Juli) und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Auflösung

Art. 72 ¹ Der Verband wird aufgelöst

- a) durch Beschluss von mindestens drei Viertel der in der Abgeordnetenversammlung vertretenen Stimmen oder
- b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

² Die Liquidation obliegt der OSK.

³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den 10 vorangehenden Jahren zugewiesen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 73 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1.1.2005 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom Dez. 1994 auf.

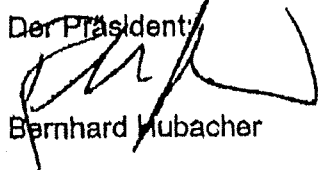
³ Die von der Abgeordnetenversammlung am 15.09.2008 beschlossene Teilrevision des Organisationsreglements (Artikel 7, 26 und 73) tritt nach der kantonalen Genehmigung auf den 01.08.2009 in Kraft. *[Eingefügt am 15.09.2008]*

⁴ Die von der Abgeordnetenversammlung am 10.09.2012 beschlossene Teilrevision des Organisationsreglements (Artikel 1, 6, 21, 23, 50, 66 und 73) tritt nach der kantonalen Genehmigung auf den 01.08.2013 in Kraft. *[Eingefügt am 10.09.2012]*

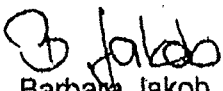
⁵ Die von der Abgeordnetenversammlung am 05.12.2023 beschlossene Teilrevision des Organisationsreglements (Artikel 2a, 4, 6, 10, 12, 14, 15, 16, 21, 22, 23, 24, 26, 26b, 33, 37, 48, 50, 51, 62 und 69) tritt nach der kantonalen Genehmigung auf den 01.01.2024 in Kraft. *[Eingefügt am 05.12.2023]*

Die Abgeordnetenversammlung vom 17. Mai 2004 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

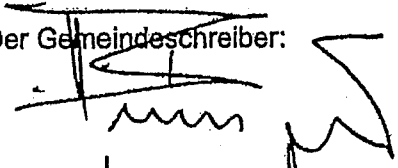
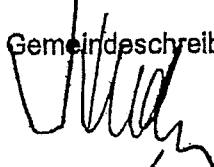
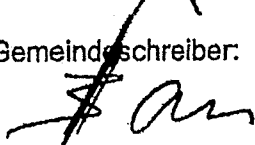
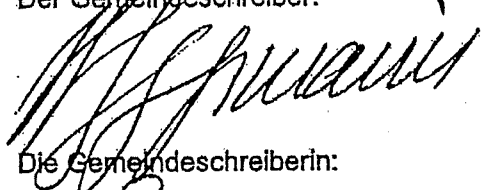

Bernhard Hubacher

Die Sekretärin:


Barbara Jakob

Auflagezeugnis

Die unterzeichneten Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber der Verbandsgemeinden bestätigen, dass das vorliegende Organisationsreglement vom 4.6.2004 bis 5.7.2004 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde durch den Oberstufenverband ordnungsgemäss im Amtsanzeiger für das Amt Erlach vom 4.6.2004 publiziert.

<u>Ort</u>	<u>Datum</u>	
Brüttelen	22. JULI 2004	Die Gemeindeschreiberin: 
Finsternennen	19. JULI 2004	Der Gemeindeschreiber: 
Gampelen	- 2. AUG. 2004	Der Gemeindeschreiber: 
Ins	15. Juli 2004	Der Gemeindeschreiber: 
Müntschemier	22. Juli 2004	Der Gemeindeschreiber: 
Siselen	- 3. AUG. 2004	Der Gemeindeschreiber: 
Treiten	- 3. AUG. 2004	Die Gemeindeschreiberin: 

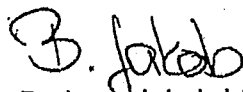
Bescheinigung

Die Sekretärin des Gemeindeverbandes Oberstufenzentrum Ins, Barbara Jakob-Lüthi, gestützt auf Art. 14 und 15 des Organisationsreglementes des Gemeindeverbandes Oberstufenzentrum Ins vom 1. Jan. 1995, bescheinigt:

Die Neufassung des Organisationsreglementes vom 17. Mai 2004 hat ordnungsgemäss unter Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit in den Verbandsgemeinden aufgelegt (vergleiche spezielles Auflagezeugnis). Innert nützlicher Frist wurde von niemandem vom Referendumsrecht Gebrauch gemacht.

3232 Ins, den 5. Aug. 2004

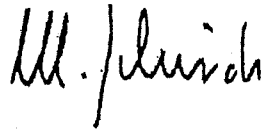
Gemeindeverband Oberstufenzentrum Ins
Die Sekretärin:



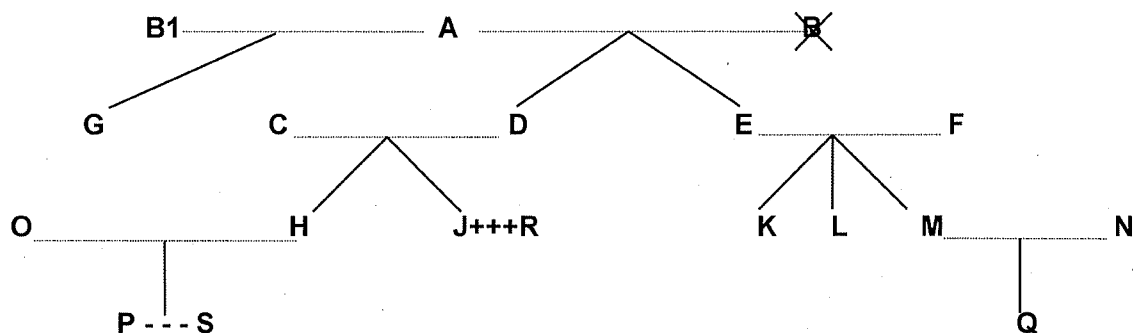
Barbara Jakob-Lüthi

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 19. Aug. 2004



Anhang I: Verwandtenausschluss



Legende:

—	= Ehe
	= Abstammung
×	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Der OSK dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern der OSK,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Verbandspersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Organisationsreglement Gemeindeverband Oberstufenzentrum Ins (Änderung)

Die Abgeordnetenversammlung des Gemeindeverbandes Oberstufenzentrum Ins
(Oberstufenverband Ins) auf Antrag der Oberstufenkommission beschliesst:

I.

Das Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Oberstufenzentrum Ins vom 17.05.
2004 wird wie folgt geändert:

Organe

Art. 7 Die Organe des Verbands sind:

.....
f) die Schulleitung *[Eingefügt am 15.09.2008]*

Art. 26a *[Eingefügt am 15.09.2008]*

¹ Die Schulleitung erledigt die ihr von der Oberstufenkommission mit
Pflichtenheft oder die ihr gestützt auf übergeordnetes Recht
übertragenen Aufgaben.

² Insbesondere ist die Schulleitung gemäss Art. 7 Abs. 2 LAG das
zuständige Organ zur Anstellung der Lehrkräfte.

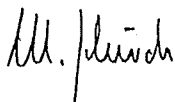
II.

Diese Änderung tritt am 1. Aug. 2009 in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Abgeordnetenversammlung am 15. Sept. 2008.

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

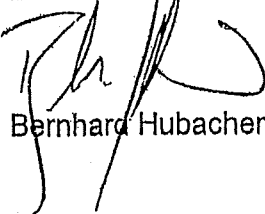
am: 19. Jan. 2009



Gemeindeverband Oberstufenzentrum Ins
Namens der Abgeordnetenversammlung

Der Präsident:

Die Sekretärin:


Bernhard Hubacher
Sonja Schönenberg

Organisationsreglement Gemeindeverband Oberstufenzentrum Ins (Änderung)

Die Abgeordnetenversammlung des Gemeindeverbandes Oberstufenzentrum Ins (Oberstufenverband Ins) beschliesst auf Antrag der Oberstufenkommission:

I.

Das Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Oberstufenzentrum Ins vom 17.05.2004 wird wie folgt geändert:

Name/Sitz

Art. 1

³ Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Seeland. *[Fassung vom 10.09.2012]*

Form der Mitteilungen

Art. 6

² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im Anzeiger Region Erlach. *[Fassung vom 10.09.2012]*

.....

Zusammensetzung

Art. 21 ¹ Die OSK besteht aus 7 Personen. Jede Verbandsgemeinde stellt ein Mitglied aus jenem Organ, welchem gemäss kommunalem Reglement die Aufsicht über die Primarschule im Sinne von Art 34 VSG übertragen wurde. *[Fassung vom 10.09.2012]*

² Die Schulleitung wohnt den Sitzungen der Oberstufenkommission mit beratender Stimme und Antragsrecht bei. Die Mitwirkung der Lehrerinnen und Lehrer erfolgt in erster Linie über die Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer. Die Schulleitung vertritt die Anliegen der Lehrerinnen und Lehrer gegenüber der Schulkommission. Die Oberstufenkommission informiert die Lehrerinnen und Lehrer rechtzeitig und in angemessener Weise über anstehende Geschäfte und lädt Vertreter der Lehrerschaft nach Bedarf zu den Sitzungen ein. *[Fassung vom 10.09.2012]*

.....

Zuständigkeiten

Art. 23

²

e) ... *[Aufgehoben am 10.9.2012]*

³ Die Oberstufenkommission ist grundsätzlich für die strategische Führung der Schule zuständig. Insbesondere informiert sie sich über die Schuljahresplanung und genehmigt diese. Darüber hinaus nimmt sie alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Verordnung gemäss Abs. 2 anderen Organen zugewiesen sind. *[Fassung vom 10.09.2012]*

.....

⁵ Das Präsidium und das Sekretariat unterschreiben im Rahmen ihrer Befugnisse gemeinsam für den Verband. Ist eine Person verhindert, unterschreibt an ihrer Stelle ein anderes Mitglied der Oberstufenkommission.
[Eingefügt am 10.09.2012]

Wählbarkeit

Art. 50 Wählbar sind

-
- in die OSK die Mitglieder jener Organe, welchen in den Verbandsgemeinden die Aufsicht über die Primarschulen übertragen wurde (Art. 21). [Fassung vom 10.09.2012]
-

Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit

Art. 66

² Die Organe, der Lehrkörper und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Die OSK ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal und die Schulleitung. Die Schulleitung ist Disziplinarbehörde für den Lehrkörper. [Fassung vom 10.09.2012]
.....

Inkrafttreten

Art. 73

⁴ Die von der Abgeordnetenversammlung am 10.09.2012 beschlossene Teilrevision des Organisationsreglements (Artikel 1, 6, 21, 23, 50, 66 und 73) tritt nach der kantonalen Genehmigung auf den 01.08.2013 in Kraft.
[Eingefügt am 10.09.2012]

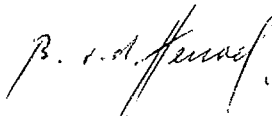
II.

Diese Änderung tritt am 1. Aug. 2013 in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Abgeordnetenversammlung am 10. Sept. 2012.

Gemeindeverband Oberstufenzentrum Ins
Namens der Abgeordnetenversammlung

Die Präsidentin:



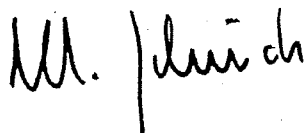
Brigitte van den Heuvel

Die Sekretärin:



Sonja Schönenberg

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am: 28. NOV. 2012



Organisationsreglement Gemeindeverband Oberstufenzentrum Ins (Änderung)

Die Abgeordnetenversammlung des Gemeindeverbandes Oberstufenzentrum Ins (Oberstufenverband Ins) auf Antrag der Oberstufenkommission beschliesst:

I.

Das Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Oberstufenzentrum Ins vom 01.08.2013 wird wie folgt geändert:

Schulmodell	Art. 2a <i>[Eingefügt am 05.12.2023]</i> ¹ Für die Zusammenarbeit an der Sekundarstufe I können die Modelle gewählt werden, die der Kanton zulässt und die durchlässig sind. ² Die Zuteilung zum Niveau erfolgt entsprechend dem Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler. ³ Der Niveauunterricht kann im Klassenverband oder in Gruppen mit Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen erteilt werden. ⁴ Die Oberstufenkommission bestimmt im Rahmen von Absatz 2 die nähere Ausgestaltung des Zusammenarbeitsmodells.
Pflichten der Verbandsgemeinden	Art. 4 ³ <i>[Aufgehoben am 05.12.2023]</i>
Form der Mitteilungen	Art. 6 ² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im Publikationsorgan der Verbandsgemeinden <i>[Fassung vom 05.12.2023]</i>
Zusammensetzung	Art. 10 ³ Die Präsidentin oder der Präsident der Oberstufenkommission leitet die Abgeordnetenversammlung. Sie oder er hat kein Stimmrecht. <i>[Fassung vom 05.12.2023]</i> ⁴ Die übrigen Mitglieder der Oberstufenkommission nehmen an den Sitzungen der Abgeordnetenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil. <i>[Fassung vom 05.12.2023]</i>
Einberufung und Einladung	Art. 12 ⁴ Die OSK ermöglicht der Bevölkerung, der Versammlung beizuwohnen (Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Verbandsgemeinden). <i>[Fassung vom 05.12.2023]</i>

Stimmkraft der Verbandsgemeinden

Art. 14

² Es wird auf die Einwohnerzahl gemäss Einwohnerkontrolle abgestellt. *[Fassung vom 05.12.2023]*

⁴ Eine Verbandsgemeinde darf höchstens über 49% der Stimmen verfügen. *[Eingefügt am 05.12.2023]*

Zuständigkeiten
1. Wahlen

Art. 15

a) Das Präsidium der OSK und der AV *[Fassung vom 05.12.2023]*

b) *[Aufgehoben am 05.12.2023]*

2. Sachgeschäfte

Art. 16

e) ...

- *[Aufgehoben am 05.12.2023]*

f) das Budget der Erfolgsrechnung. *[Fassung vom 05.12.2023]*

Zusammensetzung

Art. 21 ¹ Die OSK besteht aus dem für die Bildung zuständigen Gemeinderatsmitglied oder ein anderes Gemeinderatsmitglied jeder Verbandsgemeinde *[Fassung vom 05.12.2023]*

⁴ Die Kommission konstituiert sich selbst unter Vorbehalt von Art. 15 a) *[Fassung vom 05.12.2023]*

Beschlussfähigkeit

Art. 22 ¹ Die OSK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist *[Fassung vom 05.12.2023]*

Zuständigkeiten

Art. 23

⁴ Die Kommission verfügt über eine Ausgabenkompetenz für neue Ausgaben von Fr. 30'000.--. Sie verfügt über einen freien Kredit von Fr. 15'000.-- im Jahr. Dieser ist in das Budget aufzunehmen. *[Fassung vom 05.12.2023]*

Grundsatz

Art. 24 Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von 3 Mitgliedern. Die Mitglieder müssen in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sein und aus verschiedenen Gemeinden stammen. Die Abgeordnetenversammlung kann auch eine externe Revisionsstelle mit der Rechnungsprüfung beauftragen. *[Fassung vom 05.12.2023]*

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben. *[Fassung vom 05.12.2023]*

Dienstverhältnis

Art. 26 Die Oberstufenkommission schliesst mit Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab, welcher die Ueber- und Unterordnung sowie die Besoldung regelt. (Unter Vorbehalt des Art. 15 Bst. b)) *[Fassung vom 05.12.2023]*

Art. 26b Das Schulsekretariat ist das Sekretariat des Oberstufenverbandes. *[Eingefügt am 05.12.2023]*

Bekanntmachung	Art. 33 ¹ Die OSK gibt Beschlüsse nach Art. 32 Abs. 1 im amtlichen Publikationsorgan der Verbandsgemeinden bekannt. [Fassung vom 05.12.2023]
Rügepflicht	Art. 37 Es gilt die Regelung in Art. 49a des Gemeindegesetzes. [Fassung vom 05.12.2023] ² [Aufgehoben am 05.12.2023]
Stimmengleichheit	Art. 48 Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten oder der Präsidentin. [Fassung vom 05.12.2023]
Wählbarkeit	Art. 50 - in die OSK dem für die Bildung zuständigen Gemeinderatsmitglied oder ein anderes Gemeinderatsmitglied jeder Verbandsgemeinde [Fassung vom 05.12.2023]
Unvereinbarkeit	Art. 51 ⁴ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig der OSK, der Abgeordnetenversammlung und einer Kommission oder dem Personal angehören. [Fassung vom 05.12.2023]
Abgeordnetenversammlung	Art. 62 ³ Sie können Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen erstellen. Der Versammlungsbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden. [Fassung vom 05.12.2023] ⁴ [Aufgehoben am 05.12.2023]
Beiträge der Verbandsgemeinden Kostenverteilung	Art. 69 ² Massgebend für die Einwohnerzahl ist die ständige Wohnbevölkerung per 1.1 des Rechnungsjahres gemäss Statistik der Finanzverwaltung des Kantons Bern. [Fassung vom 05.12.2023]

II.

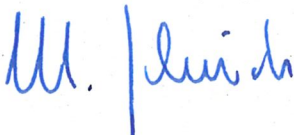
Diese Änderung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Abgeordnetenversammlung am 5. Dezember 2023.

Gemeindeverband Oberstufenzentrum Ins
Namens der Abgeordnetenversammlung

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 29. Jan. 2024



Der Präsident:



Beat Waeny

Die Sekretärin:



Nicole Tribolet